

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 249/0 der
Stadt Bischofsheim i. d. Rhön, Gemarkung Wegfurt**

Az. 4.2.3-64213-5-2020/38

Der Vorhabensträger beantragte mit Nachricht vom 10.04.2022 die Erhöhung der Wasserentnahmemenge bzgl. der bestehenden wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 249/0 der Gemarkung Wegfurt befindlichen Grundwasserwärmepumpe.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 02.05.2022
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.
E n d r e s
Leitender Regierungsdirektor